



6.1.1 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.09.1994

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.09.1994

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 09.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ist die genehmigte Geschoßfläche höher als die zulässige Geschoßfläche, ist die genehmigte Geschoßfläche anstelle der zulässigen Geschoßfläche zugrunde zu legen.

§ 2

§ 5 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen, für die keine bauliche Nutzung oder eine bauliche Nutzung nur mit Nebengebäuden oder unterirdisch zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschoßflächenzahl.

§ 3

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Juist, den 09. August 2001

Inselgemeinde Juist

Wübben
Bürgermeister

Wederhake
Gemeindedirektor